



**II-2815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

KARL BLECHA  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1241/AB

Zahl: 36.214/3-I/2/85

Wien, am 17. Juni 1985  
 1985 -06- 18

zu 1245/J

**A N F R A G E B E A N T W O R T U N G**

Zu der von den Abgeordneten Dr. KOHLMAIER und Kollegen in der Sitzung des Nationalrates vom 18. April 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1245/J-NR/1985, betreffend die Erledigung bzw. Behandlung der direkt an meine Amtsvorgänger bzw. an mich in den letzten 10 Jahren gerichteten Entschließungen des National- und Bundesrates, beehe ich mich - soweit sie heute noch Kompetenzen meines Ressorts betreffen - folgendes mitzuteilen:

In der Begründung seiner Anfrage weist der Anfragesteller darauf hin, es stehe fest, daß die Bundesregierung anscheinend teilweise nur in äußerst unzureichendem Ausmaß den Entschließungen gefolgt ist und teilweise diese Entschließungen vollkommen ignoriert hat. Diese Äußerung des Anfragestellers weist auf eine Rechtsauffassung hin, die nicht zutrifft. Der Art. 52 Abs. 1 B-VG besagt, der Nationalrat und der Bundesrat seien befugt, ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Schon aus dem Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich deutlich, daß Entschließungen des National- oder Bundesrates keinerlei verbindliche Kraft zukommt und es der in der Entschließung angesprochenen Stelle überlassen bleibt, ob und in welcher Weise ihr entsprochen werden soll. Daß Entschließungen rechtlich unverbindlich sind, ist auch in der Lehre unbestritten.

**Entschließung des Nationalrates vom 1. Februar 1978, E 18-NR/XIV.GP**

Mit Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 8.2.1978, welcher an alle Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden gerichtet war, wurde veranlaßt, daß allen in Frage kommenden Beamten Dank und Anerkennung der Österreichischen Volksvertretung ausgesprochen wurde.

Entschließung des Nationalrates vom 30. Juni 1981, E 59-NR/XV.GP

Der Entschließung des Nationalrates zum Jahresbericht 1980 der Zivildienstkommission wurde dadurch Rechnung getragen, daß bei der Projektgemeinschaft Dr. FESSEL + GfK, GALLUP, IFES eine Grundlagenstudie über die Faktoren der Zivildienstbereitschaft in Auftrag gegeben worden ist. Diese Studie, die in zwei Teilen (Teil 1 "Akzeptanz des Zivildienstes in der Bevölkerung", Teil 2 "Qualitative Studie") geliefert worden ist, wurde dem Nationalrat gemeinsam mit dem periodischen Bericht 1981/82 und dem Erfahrungsbericht gemäß Art. III der ZDG-Novelle 1980 im November 1983 vorgelegt.

Entschließung des Nationalrates vom 1. Dezember 1983, E 9-NR/XVI.GP

Die einzige Form, um auch in dem Bereich der Sicherheitsverwaltung eine gewisse Form der Prävention zu erreichen, ist die, mehr Kindesmißhandlungen als bisher den Strafgerichten zur Anzeige zu bringen, wobei dies jedoch eine größere Mithilfe der Bevölkerung voraussetzt, da die Sicherheitsbehörde ja erst von einer vorhandenen Kindesmißhandlung erfahren muß, um handeln zu können. Diese Mithilfe ist sicher nur dann zu erreichen, wenn der Kontakt Bevölkerung - Polizei intensiviert wird. Maßnahmen diesbezüglich wurden bereits gesetzt. Es sind dies die Verstärkung der Fußstreifen von Sicherheitsbeamten und die Schaffung der sogenannten "Kontaktbeamten". Durch diese beiden Einrichtungen und eine etwaige Verstärkung derselben kann erwartet werden, daß mehr Kindesmißhandlungen zur Anzeige gelangen und damit eine generalpräventive Maßnahme im verstärkten Umfang gesetzt werden kann. Auch die vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz im Jahre 1984 durchgeführte Enquête diente einerseits der Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Gefahren und schädlichen Folgen von Kindesmißhandlungen hinzuweisen und andererseits zur interdisziplinären Information aller Behörden, Dienststellen und auch privater Organisationen, welche sich mit Fürsorge und Betreuungsmaßnahmen befassen, wo immer ein begründeter Verdacht auf Kindesmißhandlung vorliegt oder wo es bereits zu Kindesmißhandlungen gekommen ist.

- 3 -

Entschließung des Nationalrates vom 9. November 1984, E 29-NR/XVI.GP

Der Entschließung des Nationalrates vom 9.11.1984 anlässlich der Verhandlung der Zivildienstgesetz-Novelle 1984 muß erst bis 15.4.1987 entsprochen werden.

Entschließung des Nationalrates vom 11. Dezember 1984, E 36-NR/XVI.GP

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates habe ich durch wiederholte Verhandlungen mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den sogenannten Kraftwerksgegnern, versucht, eine friedliche Beilegung der um den Bau des Kraftwerkes Hainburg entstandenen Meinungsverschiedenheiten zu erreichen. Darüberhinaus wurde durch entsprechenden Einsatz der Exekutive vorgesorgt, daß die Rodungsarbeiten im Rahmen der erteilten behördlichen Bewilligungen in Angriff genommen werden konnten. Da jedoch eine Fortsetzung dieser Arbeiten nur mit Anwendung von Gewalt hätte gewährleistet werden können sowie im Hinblick auf den Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 2.1.1985 sind die Arbeiten bis auf weiteres eingestellt worden.

Entschließung des Nationalrates vom 20. Februar 1985, E 37-NR/XVI.GP

Die notwendigen Vorarbeiten zur Beantwortung der in dieser Entschließung des Nationalrates gestellten Fragen sind derzeit noch im Gange. Nach Abschluß dieser Sachverhaltsermittlung wird ein entsprechender Bericht dem Nationalrat vorgelegt werden.

Entschließung des Bundesrates vom 6. Mai 1982, E 91-BR/82

Diesem Ziel wurde durch die Herausgabe von Erlässen an die Eintragsbehörden Rechnung getragen. Unzukämmlichkeiten sind nicht bekanntgeworden.

Karl Skerma